

Finanzamt
Steuernummer

Anlage Nr. _____ ¹⁾

Anlage zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Abs. 1 – 3 des Außensteuergesetzes für das Wirtschaftsjahr 20____ Feststellungsjahr 20____

Nr. des Beteiligten lt. Anlage ASt-FB	Maßgebende Beteiligung ²⁾ %	Für unmittelbar beteiligte unbeschränkt Steuerpflichtige					
		Einkünfte aus passivem Erwerb	zuzurechnende Einkünfte von Untergesellschaften	vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmende Gewinne (§ 11 AStG)	Steuern vom Einkommen und Vermögen (§ 10 Abs. 1 AStG)	Verlustabzug (§ 10 Abs. 3 Satz 5 AStG)	Hinzurechnungsbetrag i. S. d. § 10 AStG – HZB – (vgl. Zeile 53 ASt 2 B/3 B) Hinzurechnungszeitpunkt siehe Zeile 54 ASt 2 B/3 B
		€ 3	€ 4	€ 4a	€ 5	€ 6	€ 7
1	2						
Zusammen							

1) Sind die Feststellungen für mehr als zehn Beteiligte zu treffen, so sind weitere Anlagen auszufüllen, die fortlaufend zu nummerieren sind. Die in dieser Anlage gebildeten Summen übertragen Sie bitte in die nächstfolgende Anlage.
2) Bezogen auf den Betrag in Zeile 43 des Vordrucks ASt 2 B oder ASt 3 B.

Beteiligter	Für unmittelbar beteiligte unbeschränkt Steuerpflichtige		Summe der verbleibenden Hinzurechnungsbeträge am Ende des laufenden Feststellungsjahres (vgl. Zeile 59 ASt 2 B / 3 B) €	Für ausländische Obergesellschaften Summe der Zurechnungsbeträge i. S. d. § 14 AStG (vgl. Zeile 55 ASt 2 B / 3 B) Zurechnungszeitpunkt siehe Zeile 56 ASt 2 B / 3 B €	Für Zwecke der Steueranrechnung Steuern der Zwischengesellschaft i. S. d. § 12 Abs. 1 AStG (vgl. Zeile 68, 69 ASt 2 B / 3 B) €
	Summe der Steuerbefreiungen im laufenden Feststellungsjahr				
	nach § 3 Nr. 41a EStG (vgl. Zeile 57 ASt 2 B / 3 B) €	nach § 3 Nr. 41b EStG (vgl. Zeile 58 ASt 2 B / 3 B) €			
	8	9	10	11	12
Zusammen					

- Die Bruttoerträge der ausländischen Gesellschaft, die Hinzurechnungsbeträge für sämtliche Inlandsbeteiligte und die Zurechnungsbeträge für ausländische Obergesellschaften liegen unter den Freigrenzen des **§ 9 AStG**. Die Hinzurechnung ist nur vorzunehmen, falls der anzusetzende Hinzurechnungsbetrag beim jeweiligen Inlandsbeteiligten zusammen mit anzusetzenden Hinzurechnungsbeträgen aufgrund von Beteiligungen an anderen ausländischen Gesellschaften 80 000 € übersteigt.
- Die Bruttoerträge der ausländischen Gesellschaft, die Hinzurechnungsbeträge für sämtliche Inlandsbeteiligte und die Zurechnungsbeträge für ausländische Obergesellschaften liegen unter den Freigrenzen des **§ 7 Abs. 6 AStG**. Die Hinzurechnung ist nur vorzunehmen, falls der anzusetzende Hinzurechnungsbetrag beim jeweiligen Inlandsbeteiligten zusammen mit anzusetzenden Hinzurechnungsbeträgen aufgrund von Beteiligungen an anderen ausländischen Gesellschaften 80 000 € übersteigt.

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Diese Anlage ist Bestandteil des
Feststellungsbescheids
für das Wirtschaftsjahr 20____

für das Feststellungsjahr 20____ Stempel des Finanzamts

